

Umfang des täglichen Lebensbedarfs sich nach der jeweiligen wirtschaftlichen Situation der Eltern richtet und dieser außer den beiden Eltern in der Regel niemandem bekannt ist.

Bei nicht verheirateten Eltern greift die Regelung des § 1357 BGB nicht, so dass hier in jedem Fall aufgrund der in der Regel die beiden Eltern gemeinsam zustehende gesetzliche Vertretung eines gemeinsamen Kindes die Unterschrift beider Eltern unter einem Heil- und Kostenplan notwendig ist. Jedes Elternteil haftet dann als sogenannter Gesamtschuldner, das heißt, die Honorarforderung kann zwar insgesamt nur einmal, aber gegenüber jedem Elternteil in voller Höhe geltend gemacht werden.

Grundsätzlich gelten diese Ausführungen auch bei geschiedenen und getrenntlebenden Eltern, da aufgrund des geltenden Scheidungsrechts das Sorgerecht für die Kinder im Regelfall

weiterhin bei beiden Elternteilen verbleibt. Allerdings kann das Familiengericht auch nur einem Elternteil die Personenbeziehungsweise Vermögenssorge für ein Kind zusprechen. Sollte aufgrund familiengerichtlicher Entscheidung nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, wird dies in der Regel zu dem Zeitpunkt offensichtlich, wenn um die zweite Unterschrift unter den Heil- und Kostenplan gebeten wird. In diesem Fall ist der alleinige Sorgeberechtigte in Vertretung für das Kind zahlungspflichtig.

Ramona Kalhofer

Projektgruppe Abrechnungswissen der KZVB

Dirk Lörner

Leiter KZVB-Geschäftsbereich Recht und Verträge

IMPRESSUM

BZBplus

Eine Publikation der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER:

| | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| KZVB | BLZK |
| vertreten durch den Vorstand | vertreten durch den Präsidenten |
| Christian Berger | Christian Berger |
| Dr. Rüdiger Schott | Flößergasse 1 |
| Dr. Manfred Kinner | 81369 München |
| Fallstraße 34 | |
| 81369 München | |

REDAKTION

KZVB: Leo Hofmeier (lh), Tobias Horner (ho)
BLZK: Isolde M. Th. Kohl (ik), Regina Levenshtein (rl),
Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 72401-161, Fax: -276, E-Mail: presse@kzvb.de

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

teamwork media GmbH, Hauptstraße 1, 86925 Fuchstal
Inhaber: Deutscher Ärzteverlag GmbH, Köln (100 %)
Katharina Schäferle, Tel.: 08243 9692-16,
E-Mail: k.schaeferle@teamwork-media.de

VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.):

Titelseite, Inhaltsverzeichnis, KZVB-Beiträge,
gemeinsame Beiträge von KZVB und BLZK: Christian Berger
BLZK-Beiträge: Christian Berger

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)

Uwe Gössling (teamwork media GmbH)

VERBREITETE AUFLAGE

10.600

DRUCK

Gotteswinter und Aumaier GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE

1. Oktober 2020

BEILAGE DIESER AUSGABE

Tissue Master Congress

TITELBILD

© jijjomathai - stock.adobe.com